

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

36

Bekanntgabe der ermittelten gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV wird der für Elektrizitätsverteiler-netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Strom auf

97,01 Prozent

festgelegt.

Dieser auf zwei Nachkommastellen gerundete Wert wird bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode von der Landesregulierungsbehörde Hessen berücksichtigt.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2021

Regulierungskammer Hessen
075-s-84-03#006

StAnz. 2/2022 S. 40

37

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	166
1.1.2	Zweifamilienhäuser	161
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	168
1.2.2	Wohnheime	189
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	168
3.	Schulen	207
4.	Kindergärten	212
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	162
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	188

	Gebäudeart	Euro
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	222
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	169
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	167
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	164
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	95
10.	Hallenbäder	182
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	127
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	99
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	154
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	69
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	168
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	151
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raum	131
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raum	101
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	114
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	243
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	156

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2021. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2020 (StAnz. S. 1123) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII-3-A-064-a-04-01#002

StAnz. 2/2022 S. 40